

## I. Name und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «projektKAFF»-Kultur Arbeit für Frauenfeld- besteht im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) ein unabhängiger Verein.

Die Normen des ZGB sind auf diese Vereinigung anwendbar, sofern sie in den vorliegenden statuarischen Bedingungen nicht anders geregelt sind.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

<sup>3</sup> Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in Frauenfeld.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Aufgabe des Vereins besteht darin, ein Kulturlokal zu betreiben, mit dem Zweck, kulturelle Aktivitäten zu fördern und ein Treffpunkt zu sein.

<sup>2</sup> Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## II. Organisation

### Art. 3 Organe

<sup>1</sup> Vereinsorgane sind die Generalversammlung (Art. 4 ff.) und der Vorstand (Art. 10 ff.).

## A. Generalversammlung

### Art. 4 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung bilden:

1. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
2. Beschluss über allfällige Mitgliederbeiträge und Festsetzung von deren Höhe.
3. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes [namentlich Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 19)].

### Art. 5 Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin eröffnet.

<sup>2</sup> Die Traktanden der Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

### Art. 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind gemeldete Mitglieder.

### Art. 7 Beschlussfassung, Geschäftsgang

<sup>1</sup> Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des/der Präsidenten/Präsidentin.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 8 Anträge**

Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

#### **Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird entweder von der Mehrheit des Vorstands verlangt oder ist auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder durch den/die Präsidenten/Präsidentin einzuberufen.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 10 Zusammensetzung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

<sup>2</sup> Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, und gewährleistet einen ordnungsgemässen Betrieb, im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung. Er ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er setzt die Betriebskommission ein, die für die Leitung des Kulturlokals zuständig ist. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle.

<sup>3</sup> Die Präsidentin/Der Präsident sitzt dem Vorstand vor. Sie/Er vertritt den Verein gegenüber Dritten, kann diese Aufgabe aber delegieren. Sie/Er hat die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung. Sie/Er kann jederzeit von ihren/seinen Funktionen zurücktreten. In einem solchen Fall übernimmt der Vizepräsident seine Stellung bis zur folgenden (ordentlichen/ausserordentlichen) GV.

#### **Art. 11 Einberufung**

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 12 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, die sich dafür interessiert.

<sup>2</sup> Juristische Personen werden nicht aufgenommen.

#### **Art. 13 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, die sich dafür interessiert.

<sup>2</sup> Juristische Personen werden nicht aufgenommen.

#### **Art. 14 Aufnahme von Mitgliedern, Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie können jederzeit austreten. Der Austritt ist schriftlich dem/der Präsidenten/Präsidentin mitzuteilen.

<sup>3</sup> Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Vereinsinte-

ressen zuwider handeln. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung.

<sup>4</sup> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung für erarbeitete Beiträge

#### **IV. Finanzen, Haftung**

##### **Art. 15 Einkünfte**

Die Einkünfte des Vereins setzen sich namentlich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen

Der Mitgliederbeitrag beträgt 20.- Fr./Jahr.

2. Einnahmen des Kulturbetriebs

3. Beiträgen der öffentlichen Hand und Zuwendungen Dritter

##### **Art. 16 Vereinsvermögen**

Sämtliche Einnahmen und Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

##### **Art. 17 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **V. Verschiedene Bestimmungen**

##### **Art. 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **Art. 19 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung auf Begehren des Präsidiums, eines Vorstands- oder eines Vereinsmitgliedes jederzeit geändert werden.

<sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung durch den Vorstand zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Für eine Statutenänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern notwendig.

##### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Nach Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögenssaldo einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

##### **Art. 21 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung erlassen und per 24.9.2005 in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, den 24. September 2005

Der/die Präsident/in:

Der/die Vizepräsident/in: